



FAQs

<p>Kann ein nasses Stück in die Wildkammer verbracht werden?</p>	<p>Nein, den Wildkörper immer unter geeigneten Bedingungen abtrocknen lassen, bevor er in die Wildkammer verbracht wird.</p>
<p>Kann ein Stück Wild welches bei einer Drückjagd nach der Erlegung erst 3 bis 5 Stunden später aufgebrochen wurde überhaupt bedenkenlos verwertet/ vermarktet werden?</p>	<p>Es kommt darauf an, wie die Umstände (Temperatur, Luftfeuchte, Sitz des Schusses, ...) sind</p>
<p>Wie weit reicht die Haftung des Jägers als Lebensmittelunternehmer bei der Abgabe von Wildbret?</p>	<p>Der Jäger/die Jägerin darf gem. Art. 14 der VO(EG) Nr. 178/2002 nur sichere Lebensmittel in Verkehr bringen und ist gem. Art. 17 derselben Verordnung verantwortlich für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in seinem/ihrem Bereich</p>
<p>Inwieweit gibt es Unterschiede in der Anwendung der Vorschriften zwischen den Bundesländern?</p>	<p>Unterschiede bei Anwendung und Vollzug der Vorschriften lassen sich schon allein aufgrund der vom Recht eröffneten Ermessensspielräume nicht vermeiden. Maßgeblich ist die Auffassung der vor Ort zuständigen Veterinärbehörde</p>
<p>Kann ich mein Wildbret über WhatsApp bewerben?</p>	<p>Ja. Die Ausnahmeregelungen des EU-Rechts sind kein „Graubereich“ und ermöglichen unternehmerisches Handeln.</p>
<p>Ist es nach wie vor erforderlich sämtliches erlegtes Schwarzwild, welches nicht im Haushalt des Jägers verwertet wird und in einem der ehemaligen Untersuchungsgebiete zur Strecke kam, einer Radiocäsiumuntersuchung zuzuführen?</p>	<p>Ja. Die Jäger, in ihrer Funktion als Lebensmittelunternehmer, gewährleisten im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht (Art. 17 VO (EG) Nr. 178/2002) auch weiterhin, dass an die Verbraucherinnen und Verbraucher ausschließlich verkehrsfähiges und sicheres Wildschweinfleisch abgegeben wird, das die lebensmittelrechtlichen Vorgaben erfüllt. Deshalb führen sie nach wie vor entsprechende Eigenkontrolluntersuchungen durch – zukünftig aber ohne staatliche Reglementierung, d.h. ohne formale Festlegung von Untersuchungsgebieten. Damit kann sichergestellt werden, dass Schwarzwildfleisch mit einer festgestellten Strahlenbelastung, die über dem EU-weit gültigen Höchstwert von 600 Becquerel pro Kilogramm liegt, nicht in den</p>



<p>Darf das Ausnahmewild auch in benachbarte Mitgliedstaaten gebracht werden?</p>	<p>Handel kommt, sondern unschädlich beseitigt wird.</p>
<p>Wenn ein ganzen Stück Rehwild in der Decke an den Nachbarn gegeben wird, sind dann dieselben Voraussetzungen gegeben wie ein zerteiltes?</p>	<p>Ja. Einschränkend ist zu sagen, dass in der gegenwärtigen Situation (ASP) evtl. andere Regelungen gelten, die dann jedoch im Tiergesundheitsrecht begründet sind.</p>
<p>Kann ein Stück in der heimischen Küche zerwirkt werden?</p>	<p>Nein. Die Abgabe zerwirkten Wildes fällt in die Fallgestaltung III und damit in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 852/2004. Diese formuliert konkrete bauliche und organisatorische Anforderungen an den Umgang mit dem Wildbret.</p>
<p>Kann ein Stück in der heimischen Küche zerwirkt werden?</p>	<p>Ja. Das EU-Recht ermöglicht die Nutzung ansonsten privater Räumlichkeiten für gewerbliche Tätigkeiten, die Anforderungen sind in ANHANG II der VO(EG) Nr. 852/2004 festgelegt.</p>